

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
-3. Strafsenat-
Sievekingplatz 3

20355 Hamburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
3 St 4/16

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
AK-16/3000709-re

Sekretariat
Frau Peters/Frau Regewski

Datum
12.05.2017

In der Strafsache
gegen

Zeki Eroglu

wird auf die Stellungnahme des GBA zu dem Antrag Anlage 88 zum HV-Protokoll hiermit erwidert wie folgt:

1.

1.1.

Es erschließt sich aus der Stellungnahme nicht, auf welcher Grundlage davon ausgegangen wird, dass die Unterpunkte 1 und 2 zu Ziffer 1 des Antrags keine Beweistatsachen, sondern

„lediglich Wertungen und Schlussfolgerungen“

beinhalten sollten. Dies wird mit der Stellungnahme auch nicht im Einzelnen dargelegt.

Es ist insofern daran zu erinnern, dass die Wiedergabe der Beweistatsache in ihren allgemeinen Umrissen grundsätzlich ausreicht (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 60. Aufl. 2017, § 244 Rn. 20 m.w.N.). Selbst (einfach verständliche und nachvollziehbare) Wertungen

können demnach Gegenstand des (Zeugen-) Beweises sein, wenn sich das Urteil des Zeugen als etwas Naheliegendes und Selbstverständliches jedem geistig normal veranlagten Menschen mit Notwendigkeit aufdrängen müsste (Alsberg-Dallmeyer, Der Beweisantrag im Strafprozess, Rn. 346 ff. m.w.N.).

So liegen die Dinge hier. Unter Beweis gestellt sind Umstände, die der Zeuge in einem seiner Vermerke zum vorliegenden Themenkreis niedergelegt hat (vgl. erneut Vermerk vom 18.03.2014, SAO III.5.3., Bl. 4 ff.).

Es ist mit den genannten Punkten mit Blick auf das *Beweisziel* einer Kontextualisierung der Anschläge der HPG / PKK in das Zeugnis des EKHK Becker gestellt, dass (auch) nach Wissen der deutschen Ermittlungsbehörden, namentlich des Zeugen, Anschläge schon in dem Zeitraum 2011 / 2012 seitens der HPG durch eine generelle „Verteidigung“ durchgeführt wurden. Diese (übergeordneten) tatsachenbasierten Schlüsse ergaben sich für den Zeugen – wie in dem Beweisantrag sodann im zweiten Unterpunkt dargelegt – aus den Verlautbarungen auf medialen Plattformen.

1.2.

Es ist im Übrigen erneut darauf hinzuweisen, dass die weitergehende Begründung ggf. nachvollzogen werden könnte, wenn (lediglich) eine isolierte Betrachtung der Beweistatsachen – wie von der Stellungnahme insinuiert – zu erfolgen hätte.

Angesichts der Einstellung der Beweistatsachen in ein Beweisgebäude wird es hierbei jedoch nicht verbleiben können.

2.

Auch hinsichtlich der Stellungnahme zu 2. gilt, dass diese lediglich dann Geltung beanspruchen kann, wenn die unter Beweis gestellten Tatsachen sinnwidrig isoliert werden. Berücksichtigt man stattdessen, dass diese mit dem Antrag unmittelbar angebunden werden an die bereits im Wege der Selbstlesung erfolgte Beweiserhebung, so wird die Erforderlichkeit der Beweiserhebung offenkundig.

3.

3.1.

Soweit einzelnen Spiegelstrichen die Qualifikation als Beweisantrag abgesprochen wird, geht die Stellungnahme erkennbar fehl. Die Stellungnahme unterläuft insofern die Anforderung, das Beweisbegehren der Antragsteller auch im Sinnzusammenhang auszulegen. Die Stellungnahme ist indes getragen von einer sinnverkürzenden Wortlautverhaftung.

Statt der Formulierung, die Selbstbekennung „weise“ auf bestimmte Tatsachen „hin“, die Bedeutung zu verleihen, sie weise auf einen über ihren Wortlaut hinausgehenden Zusammenhang hin, wäre eine Auseinandersetzung mit dem Beweisantrag, dessen Inhalt und den zugrunde liegenden Beweismitteln sinnvoll und wünschenswert gewesen, den die Stellungnahme aber (jedenfalls) an dieser Stelle vermissen lässt.

Es ist auf dem Hintergrund des Wortlauts der Übersetzungsurkunde –

„Am 26. Januar um 16.00 Uhr haben unsere Guerillakräfte [...] eine Aktion verwirklicht. Hier wurde auf zwei Wachhäuser gezielt und vier feindliche Soldaten getötet. Nach der Aktion bombardierte die türkische Armee intensiv das Aktionsgebiet und die Umgebung mit Cobra Hubschraubern, Granaten und Mörsern.“ (SAO III.5.1, Bl. 109) –

ohne Aufwendung gesteigerter geistiger Anstrengung einleuchtend, dass die in einem Beweisantrag benutzte Formulierung, eine Selbstbekennung „weise“ auf etwas „hin“ nicht im Sinne eines von der Meldung selbst losgelösten Inhalts, auf den verwiesen wird, („in eine bestimmte Richtung, auf“, vgl. Duden zu „hinweisen“) hat, sondern dass der Hinweis selbst die Meldung meint („jemandes Aufmerksamkeit auf etwas lenken“, a.a.O.).

Es zeigt sich auch insofern in der Stellungnahme, dass nach Ablehnungsgründen gezielt gesucht wird, wenn von zwei in Betracht kommenden Wortbedeutungen und – gebrauchszusammenhängen der unzutreffende und die Ablehnung ermöglichende ausgewählt wird, statt sich mit den inhaltlichen Aspekten der beantragten Beweiserhebung zu befassen.

3.2.

Im Übrigen wurde der Beweiserhebung nicht entgegengetreten, so dass diese ohnehin vorzunehmen sein wird.

b|d|k Rechtsanwälte

Alexander Kienzle